



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Anzeigen gegen Polizeibeamte**

1. Wie viele Anzeigen wurden in den Jahren 2007 – 2010 pro Kalenderjahr gegen Polizeibeamte des Landes gestellt, bei denen der Vorwurf erhoben wurde, in Ausübung des Dienstes eine Straftat begangen zu haben?

Antwort:

Das ist nicht bekannt, weil solche Daten einerseits nicht zentral erhoben werden und andererseits den Disziplinarermittlern nicht alle angezeigten Sachverhalte gemeldet werden.

2. Wie viele Polizeibeamte verrichteten jeweils in diesen Jahren ihren Dienst für das Land Schleswig-Holstein?

Antwort:

2007	6.656
2008	6.680
2009	6.665
2010	6.593
2011	6.571

3. Welche Konsequenzen ergeben sich praktisch für einen Polizeibeamten aus einer Strafanzeige bzw. aus der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, auch mit Blick auf seine weitere Verwendbarkeit, seine regelmäßigen Beurteilungen und seine

### Berücksichtigung bei Beförderungen?

Antwort:

In der Regel ergibt sich aus einer Strafanzeige die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Lediglich bei offensichtlich substanzlosen Anzeigen wird die Reaktion der Staatsanwaltschaft abgewartet.

Während des laufenden Disziplinarverfahrens ist die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte für die Zulassung von Stellenbesetzungsverfahren ausgenommen und wird auch nicht befördert.

Nach Ahndung im Disziplinarverfahren hat sich die Beamtin/der Beamte zunächst zu bewähren, ehe sie/er wieder für Personalmaßnahmen (Stellenbesetzungen, Beförderungen pp.) zugelassen wird. In solchen Fällen dürfte sich das Fehlverhalten auch negativ auf die Beurteilung auswirken.

4. In wie vielen der unter Frage 1.) angesprochenen Fälle wurde (a) ein Anfangsverdacht verneint, in wie vielen Fällen wurde (b) der Anfangsverdacht bejaht, wie viele Verfahren wurden (c) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, wie viele Verfahren wurden (d) eingestellt wegen geringer Schuld, gegen Auflagen, etc., in wie vielen Fällen erfolgte (e) tatsächlich eine Anklage und in wie vielen Fällen erfolgte (f) tatsächlich ein Schulterspruch (jeweils differenziert nach Verfahrensausgang und Kalenderjahr)?

Antwort:

zu 4a) unbekannt (siehe Antwort zu Frage 1)

Bei Verneinung kommt es nicht zu einem Strafverfahren.

zu 4b)	2007	27
	2008	23
	2009	11
	2010	8

zu 4c)	2007	11
	2008	9
	2009	4
	2010	1

zu 4d)	2007	9
	2008	9
	2009	4
	2010	3

zu 4e)	2007	7
	2008	5
	2009	3
	2010	3

zu 4f)	2007	3
	2008	5

2009            3 laufende Ermittlungen, bisher ohne Anklage  
2010            5 laufende Ermittlungen, bisher ohne Anklage

4f-Aufgeschlüsselt: Schuldsprüche

2007            7 Monate  
                  10 Monate  
                  10 Monate

2008            3 x Geldstrafen  
                  8 Monate  
                  6 Monate

2009            3 x Geldstrafen

2010            Geldstrafe  
                  8 Monate

5. Gibt es Kompensationen für ggf. und mit Blick auf Frage 3 erlittene Nachteile, wenn sich ein Vorwurf als unberechtigt erweist?

Antwort:

In solchen Fällen können Beamtinnen/Beamte Kompensationsansprüche über Schadensersatzanträge klären lassen. Rückwirkende Ernennungen sind rechtlich nicht zulässig.

6. Wie beurteilt die Landesregierung in Ansehung der Fallzahlen der berechtigten und unberechtigten bzw. unbelegten Vorwürfe gegen Polizeibeamte die Notwendigkeit von Veränderungen bei den dienstrechtlichen Vorschriften?

Antwort:

Die Landesregierung sieht sowohl unter dem Aspekt der geringen Fallzahlen als auch unter Berücksichtigung einer seit Jahren qualitativ hochwertigen Abarbeitung der bekannt gewordenen Fälle keine Notwendigkeit, Veränderungen bei den dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.